Satzung der

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - SDW Landesverband Hessen e.V.

Bund zur Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz vom 9. Mai 2009, letzte Änderung vom 8. Mai 2010

- § 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe der SDW
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr
- § 6 Organe
- § 7 Delegiertenversammlung
- § 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung
- § 9 Vorstand und erweiterter Vorstand
- § 10 Beirat
- § 11 Ehrungen
- § 12 Niederschrift
- § 13 Kreisverbände
- § 14 Bezirksverbände
- § 15 Ortsverbände
- § 16 Ortsbeauftragte
- § 17 Deutsche Waldjugend
- § 18 Satzungsänderung und Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald SDW, Landesverband Hessen e.V., Bund zur Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz".
- (2) Der Verein, im Folgenden als SDW bezeichnet, ist rechtsfähig und in das Vereinsregister eingetragen. Sitz der SDW ist Wiesbaden.
- (3) Die SDW ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgabe der SDW

- (1) Die SDW setzt sich ein für den Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung des Waldes und der Tier- und Pflanzenarten als Bestandteile unserer Lebensgrundlagen. Zu diesem Zweck will sie alle Maßnahmen planen, vorschlagen und durchführen, die geeignet sind:
- a) die Öffentlichkeit über den hohen Wert eines intakten Naturhaushaltes und intakter Lebensräume sowie insbesondere über die ökologische Bedeutung und die Sozial- und Wirtschaftsfunktionen des Waldes zu unterrichten.
- b) Kinder und Jugendliche für eine aktive und verständnisvolle Einstellung zur Natur und insbesondere zum Wald, zu seiner Pflege sowie zu seiner ökologischen und ökonomischen Bedeutung zu gewinnen.
- c) die Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungsarten zu verhindern und auf Waldneuanlagen hinzuwirken.
- d) der Schädigung der Natur und insbesondere des Waldes (Zerschneidung, Grundwasserabsenkung, Luftschadstoffe, Klimaveränderung und weitere Störfaktoren) entgegenzuwirken.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die SDW insbesondere
- a) Untergliederungen zu schaffen,
- b) ihre Arbeit aufeinander und auf die Grundsätze des Verbandes abzustimmen,
- c) Jugendwaldheime zu unterhalten,
- d) ihren Jugendverband, die Deutsche Waldjugend (DWJ), zu unterstützen und zu fördern,
- e) die Beziehungen zu staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) zu pflegen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Verbandszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtlich und unentgeltlich einzusetzen. Dazu gehört insbesondere eine aktive und praktische Naturschutzarbeit vor Ort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die SDW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die SDW ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; sie erstrebt keinen Gewinn; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind alle natürlichen und juristischen Personen, die in Kreis-, Bezirks- und Ortsverbänden zusammengeschlossen sind. Die Kreis-, Bezirks- und Ortsverbände sind verpflichtet, ihre Mitglieder alljährlich mit Stand 1. Januar bis zum 31. März des Jahres dem Landesverband anzuzeigen.
- Soweit am Wohnort eines Mitgliedes kein Ortsverband vorhanden ist, gehört das Mitglied dem jeweiligen Kreisverband an. Sollte auch kein Kreisverband vorhanden sein, und erklärt das Mitglied nicht ausdrücklich seine Mitgliedschaft zu einem anderen Orts- oder Kreisverband, besteht eine Direktmitgliedschaft im Landesverband.
- (2) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind passive, danach aktive Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder der Deutschen Waldjugend sind entsprechend der jeweils gültigen Satzung der Deutschen Waldjugend Landesverband Hessen e.V., gleichzeitig Mitglieder der jeweiligen Kreis-, Bezirks- oder Ortsverbände der SDW.

 Nach Vollendung des 27. Lebensjahres besteht die Mitgliedschaft bei der SDW fort, sofern dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten widersprochen wird.

 Mitglieder der DWJ zahlen ihren Beitrag an den zuständigen Verband der Waldjugend.
- (4) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand des Landesverbandes kann auch die unmittelbare alleinige Mitgliedschaft von juristischen Personen beim Landesverband beschließen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Ausschluss bei juristischen Personen mit deren Auflösung jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist dem zuständigen Verband spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann bei verbandsschädigendem Verhalten oder, wenn sein Verbleib aus anderen Gründen dem Verband nicht zumutbar ist, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Der Ausschluss muss dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Beschwerderecht zu. Über die innerhalb eines Monats nach Ergehen der Ausschlussmitteilung beim Vorsitzenden des Landesverbandes einzulegende Beschwerde entscheidet die nächste

Delegiertenversammlung mit Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Gilt als Ausschlussgrund lediglich die Einstellung der Beitragszahlung, so entscheidet über den Ausschluss der Vorstand des zuständigen Verbandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

(1) Jedes Mitglied zahlt seinen Beitrag an seinen zuständigen Unterverband, der den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Landesverbandsbeitrag weiterleitet.

Der Beitrag für die Direktmitglieder wird vom geschäftsführenden Landesvorstand festgelegt und ist direkt an den Landesverband zu entrichten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- 1. die Delegiertenversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der erweiterte Vorstand,
- 4. der Beirat.

§ 7 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Orts-, Bezirks- und Kreisverbände.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. April stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort und Zeitpunkt. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung an die Orts-, Bezirks- und Kreisverbände erfolgen. Die Orts-, Bezirks- und Kreisverbände benachrichtigen unverzüglich ihre Delegierten und teilen dem Landesverband deren Namen und deren Stellvertreter bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit.
- (3) Anträge, Ergänzungen der Tagesordnung und Personalvorschläge sind dem Landesverband mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zu übersenden. Der Landesvorstand soll sie vor der Delegiertenversammlung den Delegierten über die Orts-, Bezirks- und Kreisverbände zuleiten. Antragsrecht haben alle Untergliederungen sowie der Vorstand und der Beirat.
- (4) Über Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Initiativanträge sind zugelassen, wenn sie von einem Viertel der Delegierten unterstützt werden. Als solche gelten Anträge, deren Anlass sich erst nach Antragsschluss ergeben hat.

- (5) Orts-, Bezirks- und Kreisverbände, die zusammen mindestens ein Viertel aller Delegierten vertreten, oder zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder des Beirats können die unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Der Vorstand hat das Erforderliche zu veranlassen.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Die Zahl der Delegierten errechnet sich wie folgt:
- Für jeden Ortsverband wird je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter gewährt. Soweit ein Kreisverband vorhanden ist, wird die so ermittelte Zahl der Delegierten der Ortsverbände von diesem entsandt. Wenn kein Kreisverband vorhanden ist, entsendet der Bezirksverband, soweit auch dieser nicht vorhanden ist, entsendet der Ortsverband direkt. Soweit keine Ortsverbände vorhanden sind, errechnet sich die Zahl der Delegierten gemäß dem vorgenannten Schlüssel nach der Mitgliederzahl des Bezirks- bzw. Kreisverbandes. Soweit Kreis- oder Bezirksverbände unmittelbare Mitglieder haben, werden diese Delegierten nach dem vorgenannten Schlüssel zusätzlich gewährt.
- (8) Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Delegierten ist, dass der sie entsendende Unterverband die an den Landesverband zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge des Vorjahres satzungsgemäß entrichtet hat. Stichtag für die Bemessung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Jahres. Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimmbündelung ist nicht zulässig.
- (9) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Los. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt.
- (10) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für den Vorstand, die Kreis-, Bezirksund Ortsverbände sowie alle Verbandsmitglieder bindend.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes gemäß § 9 und zweier Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist einmal möglich.
- d) Beschluss über die Beitragsordnung und Festsetzung des Landesverbandsbeitrages.

- e) Beratung und Abstimmung über Anträge.
- f) Genehmigung des Jahreshaushaltsplans.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

I. Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden der Vorsitzende, mindestens sieben Beisitzer, der Landesleiter der Deutschen Waldjugend sowie mit beratender Stimme der Geschäftsführer des Landesverbandes und ein Jugendbildungsreferent der Deutschen Waldjugend Landesverband Hessen. Er wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende allein oder zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten den Verband im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Der Vorstand kann Beauftragte benennen, insbesondere für Belange des Waldes, des Arten- und Biotopschutzes, des Umweltschutzes, der Öffentlichkeitsarbeit und für Rechtsund Planungsfragen.
- (5) Für besondere Aufgabenbereiche kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Nach Maßgabe des Jahreshaushaltsplans können zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes ein Geschäftsführer sowie Mitarbeiter, die dessen Weisung unterliegen, eingestellt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Landesverbandes soweit diese nicht durch Vorstandsbeschluss dem Geschäftsführer übertragen werden- sowie die Ausführung der von den Delegiertenversammlungen des Landesverbandes gefassten Beschlüsse.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Delegiertenversammlung. Die Wahl gilt bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können erstattet werden.

II. Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes und je ein Vertreter der Kreis- ggf. Bezirksverbände an.
- (2) Bei Bedarf tritt der erweiterte Vorstand auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er berät über Grundsatzfragen und allgemeine Richtlinien der Verbandspolitik.

III. Beschlussfassung

Die Bestimmungen der Delegiertenversammlung über die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungs- und Wahlverfahren finden auf den Vorstand und den erweiterten Vorstand entsprechend Anwendung (§ 7 Abs. 8).

§ 10 Beirat

- (1) Dem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, die durch ihren Sachverstand oder durch ihre Stellung im öffentlichen Leben bereit sind, den Verband zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Sie werden vom Vorstand berufen.
- (2) Der Beirat ist zu jeder Delegiertenversammlung einzuladen. Im übrigen ist er vom Vorsitzenden zusammenzurufen, wenn im Vorstand Fragen anstehen, die seinen Rat bedeutungsvoll machen.
- (3) Der Beirat kann mit mindestens 5 Mitgliedern eine Sitzung mit dem Vorstand unter Angabe des Themas verlangen.

§ 11 Ehrungen

- (1) Die Delegiertenversammlung kann wegen langjähriger und hervorragender Verdienste Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Für besondere Verdienste kann der Vorstand silberne und goldene Ehrennadeln verleihen. Den Antrag für die Verleihung einer Ehrennadel stellt der zuständige Kreis-, Bezirksoder Ortsverband schriftlich mit Begründung.

§ 12 Niederschrift

Über jede Delegiertenversammlung sowie über jede Sitzung des Vorstandes und des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, in denen die Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Beratung festzuhalten sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sind den Untergliederungen zeitnah mitzuteilen.

§ 13 Kreisverbände

(1) Die Mitglieder des Landesverbandes werden in den Stadt- und Landkreisen in Kreisverbänden zusammengefasst soweit vorhanden. Sie führen die Bezeichnung

- "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald SDW, Kreisverband (Ortsangabe)" (ggf. mit e.V.), Bund zur Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz.
- (2) Mitglieder in kreisfreien Städten können sich mit den Mitgliedern des umliegenden Landkreises zu einem gemeinsamen Kreisverband zusammenschließen.
- (3) Aufgabe der Kreisverbände ist die Durchführung aller Aufgaben gemäß §2 dieser Satzung auf Kreisebene. Aufgabe ist ferner die Pflege der Verbindung zu den übergeordneten Verbandsorganen sowie die Zusammenarbeit mit anderen dem Naturschutz dienenden Stellen und anderen Naturschutzverbänden im Kreis. Ihnen obliegt auch die Mitbetreuung der Ortsverbände in ihrem Kreis sowie die Gründung neuer Ortsverbände.
- (4) Mit Zustimmung des Landesvorstandes kann sich ein Kreisverband in das Vereinsregister eintragen lassen, wenn dies im Interesse seiner Arbeit empfehlenswert erscheint. In diesem Fall muss die vorgesehene Satzung des Kreisverbandes und alle späteren Satzungsänderungen mit dem Landesvorstand abgestimmt werden. Die verweigerte Zustimmung kann durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung ersetzt werden.
- (5) Die Organe des Kreisverbandes sind
- a) Mitgliederversammlung (ggf. Delegiertenversammlung)
- b) Kreisvorstand
- c) ggf. erweiterter Kreisvorstand
- (6) Die Vorschriften über die Organe des Landesverbandes finden auf die Organe des Kreisverbandes sinngemäße Anwendung.
- (7) Die Kreis-, Bezirks- und Ortsverbände sind berechtigt eigene Konten zu führen.
- (8) Die Kreisverbände sind zur jährlichen Information an den Landesverband verpflichtet, in dem sie die Protokolle der Mitgliederversammlungen (ggf. Delegiertenversammlungen) insbesondere der Jahreshauptversammlungen mit dem Kassenbericht und die aktuellen Mitgliederlisten, dem Landesverband einreichen.
- (9) Der Vorstand eines Kreisverbandes soll aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Personen gebildet werden. Sofern eine DWJ-Gruppe im Kreis besteht, gehört ein Vertreter der DWJ dem Kreisvorstand an. Der Vertreter wird von der DWJ benannt. Dem erweiterten Vorstand eines Kreisverbandes gehört auch je ein Vertreter der Bezirks- und Ortsverbände an. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Kreisvorstand einen Beirat berufen.
- (10) Der Vorsitzende allein oder zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Kreisverband im Rahmen seiner Zuständigkeit, sofern in der Satzung des Kreisverbandes keine davon abweichende Regelung getroffen wird. Für umweltrelevante Angelegenheiten in ihren Bezirken können Kreisverbände auf Antrag vom Landesverband ermächtigt werden, diesen im Rahmen seiner Zuständigkeit zu vertreten; die Bevollmächtigung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 14 Bezirksverbände

- (1) In den Bezirksverbänden sind die Mitglieder des Landesverbandes in einem Teilbereich eines Landkreises zusammengefasst, soweit vorhanden. Sie führen die Bezeichnung "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald SDW, Landesverband Hessen e.V. Bezirksverband (Ortsangabe), Bund zur Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz".
- (2) § 13 findet sinngemäß Anwendung. Bezirksverbände haben ihre Arbeit mit dem Kreisverband abzustimmen.
- (3) Bezirksverbände können Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung nur im Rahmen des Kreisverbandes benennen. Sie rechnen die dem Landesverband zustehenden Beiträge über den Kreisverband ab.
- (4) Besteht in einem Landkreis kein Kreisverband, übernehmen die Bezirksverbände die Aufgaben eines Kreisverbandes.

§ 15 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände können in Städten und Gemeinden gegründet werden. In ihnen sind die Mitglieder des Landesverbandes zusammengefasst, die in der Regel im jeweiligen kommunalen Bereich ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie führen die Bezeichnung "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald SDW, Bund zur Förderung von Naturschutz, Landeschaftspflege und Umweltschutz, Landesverband Hessen e.V. Ortsverband (Ortsangabe)".
- (2) § 13 findet sinngemäß Anwendung für einen Ortsverband. Ortsverbände haben ihre Arbeit mit dem Kreis- ggf. Bezirksverband abzustimmen.
- (3) Ortsverbände können Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung nur im Rahmen des Kreis- ggf. Bezirksverbandes benennen. Sie rechnen die dem Landesverband zustehenden Beiträge über den Kreis- ggf. Bezirksverband ab.
- (4) Ortsverbände können auch unter Einbeziehung mehrerer benachbarter Gemeinden gegründet werden.
- (5) Besteht in einem Landkreis weder ein Kreis- noch ein Bezirksverband, übernehmen die Ortsverbände die jeweiligen Aufgaben.

§ 16 Ortsbeauftragte

Der Landesverband kann für Landkreise, Städte und Gemeinden, in denen kein Kreis-, Bezirks- oder Ortsverband besteht, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verbandsbeteiligung oder zur Gründung von Untergliederungen, Kreis-, Bezirks- oder Ortsbeauftragte berufen. Die Berufung ist jederzeit widerruflich.

§ 17 Deutsche Waldjugend

- (1) Der Jugendverband der SDW trägt den Namen "Deutsche Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V." (DWJ).
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und im Sinne der Ziele der SDW bestimmt die Deutsche Waldjugend die besonderen Ziele, Inhalte und Formen ihrer Arbeit selbst.
- (3) Die Satzung der Deutschen Waldjugend bedarf der Zustimmung des Vorstandes des SDW-Landesverbandes.

§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Zu einer Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Landesverbandes Hessen der SDW ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Landesverbandes der SDW darf nur beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag den Delegierten mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung als Punkt der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt worden ist. Gleiches gilt für die Unterverbände und deren Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes Hessen der SDW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallt das Vermögen an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e.V. (ggf. Rechtsnachfolger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 9. Mai 2009 in Waldeck-Niederwerbe beschlossen. Eine Änderung erfolgte am 8. Mai 2010 durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Bickenbach/Bergstraße.

Sie ist mit der Eintragung beim Amtsgericht Wiesbaden 14.10.2010 in Kraft getreten.

Beitragsordnung

gemäß § 5 Absatz 1 der Vereinssatzung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V, beschlossen von der

Landesdelegiertenversammlung am 29. April 2006 im Kloster Haydau / Morschen, Absatz 5 geändert von der Landesdelegiertenversammlung am 21. April 2013.

Die Kreis-, Bezirks, bzw. Ortsverbände zahlen je Mitglied 20,00 Euro an den Landesverband Hessen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Ein darüber hinausgehender Beitrag für die in den jeweiligen Untergliederungen zusammengeschlossenen Mitglieder wird von den zuständigen Organen dieser Untergliederungen eigenständig beschlossen.

Für juristische Personen erhebt der Landesverband einen Beitrag in Höhe von 25% des tatsächlich gezahlten Beitrages, mindestens jedoch den festgesetzten Beitrag von 20,00 Euro.

Familien können in Form einer Familienmitgliedschaft geführt werden. Dabei können alle Familienmitglieder Mitglieder der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sein. Als Familie gelten zwei Erwachsene und die dazugehörigen minderjährigen Kinder oder Enkel. Die gesamte Familie zahlt unabhängig von der Anzahl der Kinder / Enkel den eineinhalbfachen Mitgliedsbeitrag, hier 30 Euro. Diese Mitglieder der Familie werden dabei namentlich als Mitglieder der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald geführt.

Die Kreisverbände erheben den Beitrag für den Landesverband und zahlen diesen für alle in ihrem Kreisverband zusammengeschlossenen Mitglieder bis spätestens zum 30. April des laufenden Jahres an den Landesverband. Die zur Bemessung zugrundeliegende Mitgliederzahl ist zum 01.01. des selben Jahres zu erheben.

Mitglieder der Deutschen Waldjugend sind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beitragsbefreit; ältere Mitglieder der Waldjugend sind beitragsbefreit, sofern sie satzungsgemäße Funktionen in der Waldjugend ausüben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.